



### Wofür stehen Förderungsmittel zur Verfügung?

- Nach den FFHSH-Richtlinien (Ziffer 2.2) kann die Entwicklung von Kino- oder Fernsehfilmen gefördert werden.
- Die FFHSH entscheidet über Förderungsanträge in zwei getrennten Gremien. Das für Ihren Antrag zuständige Gremium richtet sich nach den voraussichtlichen Herstellungskosten des Films (nicht der Maßnahme). Bei Herstellungskosten bis zu 800.000 Euro entscheidet das Gremium 2, darüber das Gremium 1.

### Maximale Fördersumme:

Die maximale Förderung beträgt 80 % der für die Projektentwicklung entstehenden Kosten, höchstens aber 110.000 Euro.

### Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Produzent\_innen sowie Regisseur\_innen als Produzent\_in ihres eigenen Films.

### Antragsverfahren:

- Vor der Antragstellung ist ein Informationsgespräch mit der/dem zuständigen Förderungsreferentin/en bei der FFHSH unbedingte Voraussetzung. Grundsätzlich sollen diese Gespräche bis 14 Tage vor Antragstermin stattgefunden haben.
- Anträge werden online gestellt.
- Sie erhalten Ihre Zugangsdaten im Beratungsgespräch von der/dem zuständigen Förderungsreferentin/en bei der FFHSH.
- Der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und unterschrieben eingereicht werden. Details dazu erhalten Sie online im Rahmen der digitalen Bearbeitung Ihres Antrages.
- Die Anträge müssen zum Einreichtermin bis 17.30 Uhr bei der FFHSH vorliegen. Poststempel, Versanddatum oder das Datum der vorher erfolgten digitalen Einreichung bleiben außer Betracht.
- Die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der FFHSH und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung.
- Förderungsentscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet.
- Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- Durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben.
- Die im Zugeschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon können zur Rücknahme der Förderungszusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Darlehenssumme führen.
- Die/der Antragsteller\_in hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen.

### Folgende Unterlagen sind Ihrem Antrag beizufügen:

- Detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahme
- Einseitige Inhaltsangabe (DIN-A 4)
- Angaben zur möglichen Realisierung des Films in der Region Hamburg/Schleswig-Holstein
- Filmografien der (soweit bereits vorgesehenen) wichtigsten Stab- und Besetzungsmitglieder sowie ein Portrait des Produktionsunternehmens

- Finanzierungsplan mit bereits vorhandenen Nachweisen, bei internationalen Koproduktionen mit einer Aufstellung der Länderbeteiligungen. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein und bis zur Förderungsentscheidung laufend aktualisiert werden.
- Detaillierte Kostenaufstellung für die Maßnahme mit separat ausgewiesenen Regional-Effekten (jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein). Außerdem sind Effekte gesondert auszuweisen, die in anderen Bundesländern zu erbringen sind.

Nachweis über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte an Stoff, Buch und Titel (ggf. durch Rechteerklärung bzw. Optionsvertrag)

#### **Bitte beachten Sie:**

- Die Kalkulation muss branchenüblich gegliedert sein und alle notwendigen Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o. ä. erbracht werden.
- Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzent\_innen entfallenden Kosten aufzugliedern. Hier ist in jedem Fall ein Deckblatt nach FFA-Schema ([Spiel- und Dokumentarfilm](#) bzw. [Animationsfilm](#)) beizufügen.
- Die Kostenangaben müssen projektbezogen sein und sich an üblichen Marktpreisen orientieren.
- Alle Geldbeträge müssen in Euro ausgewiesen sein.
- Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern die/der Antragsteller\_in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- Mit der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Dementsprechend darf die Kalkulation nur Kostenpositionen enthalten, für die bis zum Tag der Antragstellung keine Leistungen erbracht oder beauftragt wurden und keine Rechnungen vorliegen.
- Autor\_innenhonorare können dementsprechend nicht anerkannt werden, wenn der Drehbuchvertrag bereits Leistungen bis zur drehfertigen Buchfassung umfasst.
- Die Höchstgrenzen gemäß der „Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung“ der [Richtlinie zur Projektfilmförderung der FFA](#) dürfen beim Kostenansatz nicht überschritten werden. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Bemessungsgrundlage.
- Seit 1. Januar 2015 gilt in Deutschland das Mindestlohngesetz.
- Finanzierungskosten gegenüber verbundenen Unternehmen werden nicht anerkannt.
- Im Falle einer Förderung werden die Kalkulation, Finanzierung, Schlussabrechnung sowie ggf. die Erlösmitteilungen im Auftrag und auf Rechnung der/s Förderungsempfängerin/s von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die dafür anfallenden Prüfungsgebühren entnehmen sie bitte der [Gebührentabelle](#). Sie sind in die Kalkulation für die Maßnahme aufzunehmen.
- Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Kosten exakt abdecken.
- Wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden. Bereits vorliegende schriftliche Zusagen sind beizufügen.

#### **Auszahlung der Förderungsmittel:**

- Die Förderung wird als erfolgsbedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen vergeben.
- Das Darlehen wird bedarfsgerecht ausgezahlt, in der Regel in drei Raten: die erste Rate (40 %) bei Vertragsschluss und Nachweis der geschlossenen Finanzierung, die zweite Rate (40 %) nach Vorliegen eines den weiteren Bedarf ausweisenden

Kostenstandes sowie eines Sachstandsberichtes und die dritte Rate (20 %) nach Abschluss und Abrechnung der Projektentwicklung.

- Die Prüfungsgebühren werden (zzgl. MwSt.) von den Förderungsmitteln einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt (siehe [Gebührentabelle](#)).

#### **Rückzahlung der Förderungsmittel:**

Das Darlehen ist bei Beginn der Hauptdreharbeiten oder jedweder Veräußerung von Rechten an der geförderten Maßnahme zurückzuzahlen. Es muss sichergestellt sein, dass der Rückzahlungsanspruch der Filmförderung auch bei einem Rückfall der Rechte an die Urheber gewahrt bleibt.

#### **Was Sie nach einer Förderungszusage beachten sollten:**

- Die Finanzierung ist in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Förderungszusage zu schließen.
- Die Projektentwicklungsmaßnahme muss spätestens 18 Monate nach Vertragsschluss abgeschlossen sein. Es müssen ein Abschlussbericht sowie die Schlussabrechnung vorgelegt werden.
- Das geförderte Projekt muss innerhalb von 24 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate zur Produktionsförderung eingereicht werden. Ausnahmen hiervon kann die Geschäftsführung auf begründeten schriftlichen Antrag zulassen.
- Die FFHSH ist laufend (mindestens alle 12 Monate) über die Bemühungen zur Realisierung des Stoffes schriftlich zu unterrichten.
- Auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen (auch dem Internetauftritt) ist in angemessener Form auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Regelungen zur [Nennungsverpflichtung](#).

#### **Bei weiteren Fragen:**

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die/den [Förderungsreferent in](#). Bei Fragen zum Förderungsvertrag und zur Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die/den zuständige/n [Mitarbeiter in der Vertragsabteilung](#).

Stand: August 2017